

wurde, so kann dem Thäter bloß die Verwundung und Gesundheitsstörung, nicht aber der auf diese Art erfolgte Tod zugerechnet werden. Auch dem Arzte, der durch Vernachlässigung oder leichtfertige Behandlung einen Kranken zum Krüppel machte oder in's Grab brachte, liegt die entsprechende Ersatzpflicht ob. Wenn jemand seinen Mitmenschen z. B. durch falsche Anklage in's Gefängniß brachte, so hat er die Pflicht, dem Gefangenen, und zwar um jeden Preis, durch einen auch noch so beschämenden und benachtheiligenden Widerruf die geraubte Freiheit wieder herzustellen, ihm für die ausgestandenen Seelenleiden und körperlichen Beschwerden Genugthuung zu leisten und alle ihm und den Seinigen erwachsenen Nachtheile nach Kräften zu vergüten. Dazu kommt b. die Restitution der Ehre und des guten Namens. Wer dem Nächsten Ehre und guten Namen widerrechtlich oder doch lieblos raubt oder sie ihm verkümmert, der haftet im ersten Falle rechtlich, im zweiten moralisch für die entsprechende Wiedererstattung, für den Widerruf und die Aufhebung der beabsichtigten oder doch leicht vorherzusehenden Folgen. Der Widerruf des Verleumders muß sich auf den ganzen Umfang erstrecken, wohin sich seine lügenhaften Ausstreunungen verbreitet haben. Findet jemand, daß er selber übel berichtet worden, so gebietet die christliche Liebe, der Wahrheit, sobald man sie in Erfahrung gebracht, Zeugniß zu geben und den Irrthum zu berichtigen. Wer einen Andern in öffentlichen Blättern calumnierte, ist auch durch diese Organe zu widerrufen verpflichtet. Die in Rede stehende Pflicht liegt dem Verleumder um so bringender ob, je ehrenränkender und folgenreicher seine Verleumdung war. Wer die Ehre des Nächsten durch unbefugte Bekanntmachung und Ausbreitung wirklicher, aber bisher verborgener gebliebener Fehler geschmälert hat, der kann begreiflicherweise nicht widerrufen; aber er ist verpflichtet, den Fehlenden so viel als möglich zu entschuldigen, Mitleid und Nachsicht für ihn zu erwecken, die Lichtseite seines Charakters, seine anderweitigen Verdienste und löblichen Eigenschaften hervorzuheben und zur Anerkennung zu bringen, den frühern Eindruck hierdurch wenigstens zu schwächen und der weitem Verbreitung des betreffenden Fehlers auf geeignete Weise zu steuern. Verleumdung und Ehrabschneidung sind aber gewöhnlich von nachtheiligen Folgen für den Angegriffenen begleitet. Diese kommen auf Rechnung des Verleumders, des Ehrabschneiders, mit der unabweislichen Verpflichtung, sie insoweit zu heben und zu beseitigen, als er durch sein Verschulden sie herbeiführte. Im Falle persönlicher Beschimpfung ist Zurücknahme und Genugthuung erforderlich. Liegt die Injurie im Inhalte, so ist derselbe als falsche Aussage zu widerrufen; ist die Form verlezend, so muß sie mißbilligt werden; nach Umständen ist auch Abbitte zu leisten. Zur Vergütung realen Schadens sind auch die Erben des Calumnianten oder Injurianten verbunden, nicht aber zur Satisfaction, da diese eine

rein persönliche Leistung ist. c. Was die Restitution in Betreff der verletzten Keuschheit betrifft, so ist keine eigentliche Restitution möglich, wohl aber Aufhebung der nachtheiligen Folgen. Diese hat im Falle gewaltfam verübten Ehebruchs der Schuldige von Rechtswegen zu compensiren. Sind beide Theile schuldig, so haften sie solidarisich für die Vergütung, besonders wenn ein im Ehebruche erzeugtes Kind der Familie zum Nachtheile des Wittgatten und der rechtmäßigen Kinder untergeschoben wird. Trägt der Ehebrecher die Ernährungs- oder Erziehungskosten gänzlich oder doch so weit, daß es der Mutter durch Sparsamkeit und verdoppelten Fleiß möglich ist, das Fehlende zu ersetzen und den materiellen Nachtheil zu heben, so ist für sie kein Grund vorhanden, sich dem Wittgatten oder den legitimen Kindern zu entdeden. Aber selbst im Falle der Unmöglichkeit, den materiellen Schaden gut zu machen, kann nur ein unverständiger Rigorismus sich für die Offenbarung der Schuld entscheiden, da der sittlich-geistige Schaden, welcher dadurch hervorgerufen wird, ungleich größer ist. Sogar dem Manne selbst, wie Stapf bemerkt, muß es weit erwünschter sein, daß ihn die Gattin auf andere Weise und indirect schadlos zu halten suche, als daß sie seinem Herzen durch diese Entdeckung eine so tiefe und unheilbare Wunde schlage. Es müßte nothwendig durch die dadurch bewirkte Störung des ehelichen Friedens auch die Erziehung der legitimen Kinder, das ganze Hauswesen, das ganze Familienwohl leiden. Im Falle außerehelicher Schwängerung ist zu unterscheiden, ob die Schuld auf beiden Seiten die gleiche ist, oder ob Verführung stattfand. Geschah letztere namentlich durch Eheverprechung, so ist der Verführer dieses zu halten verpflichtet, oder muß, falls dieß nicht ausführbar erscheint, der Verführten zu einer andern angemessenen Versorgung nach Kräften behilflich sein. Die vom weltlichen Gesetze verlangte Selbenschädigung ist gewöhnlich sehr unzureichend; überhaupt reicht bloße Abfindung mit Geld für diesen Fall nicht zu, allen gestifteten Schaden gut zu machen, der nicht bloß die zeitliche, sondern auch die moralische Existenz trifft. Versorgung durch Ehelichung ist das allein geeignete Ausgleichungsmittel. Ist die Schuld auf beiden Theilen die gleiche, so fällt eine wechselseitige Restitution weg; dagegen liegt beiden gleichmäßig die Sorge für die Ernährung, Erziehung und bürgerliche Befähigung des Kindes ob. — Wer für unzulässige Handlungen Lohn oder Geschenke erhielt, kann zwar zur Zurückgabe nicht verpflichtet werden; aber wo immer ein lebhaftes Gefühl wahrer Reue erwacht ist, wird eine solche Person die für ihre Schandthaten empfangenen Vortheile mit Abscheu betrachten und sich gebrungen finden, ihrer durch eine gemeinnützige Verwendung, z. B. zur Erziehung armer, sittlich verwahrloster Kinder sich zu entledigen. d. Endlich im Falle gegebenen Aergernisses und verursachter Irreführung muß der Schuldige den angerichteten geistigen Schaden, so weit es in